

Der Senator für Wirtschaft, Arbeit und Häfen, Postfach 101529, 28015 Bremen
Lt. Verteiler

Auskunft erteilt
Urs Pochciol
Zimmer 507
T: +49(0)421 361 89240
F: +49(0)421 496 89240

E-Mail:
urs.pochciol@wah.bremen.de

Datum und Zeichen
Ihres Schreibens

Mein Zeichen
(bitte bei Antwort angeben)

Bremen, 26.02.2019

**Rundschreiben 01-2019
Neufassung der VOB/A**

Sehr geehrte Damen und Herren,

am 19.02.2019 wurde die Neufassung der VOB/A im Bundesanzeiger veröffentlicht.

Für das Land Bremen gilt:

- Der 1. Abschnitt der VOB/A tritt gemäß dem Erlass der zSKS vom 26.02.2019 am 01.03.2019 in Kraft. Verfahren, in denen bis zum 28.02.2019 die Bekanntmachung einer Vergabe oder eines Teilnahmewettbewerbs bereits eingeleitet, eine Aufforderung zur Abgabe von Angeboten oder Teilhmanträgen bereits versandt oder mit der Einholung von Angeboten bereits begonnen wurde, dürfen nach den Rechtsvorschriften des 1. Abschnitts der VOB/A vom 26. Juni 2016 (BANz AT 01.07.2016 B4) fortgesetzt werden.
- die Abschnitte 2 und 3 der VOB/A treten derzeit noch nicht in Kraft; über ihr Inkrafttreten wird gesondert informiert.

Dieses Rundschreiben informiert Sie über die wesentlichen Änderungen gegenüber der bisherigen Fassung der VOB/A 2016:

Dienstgebäude
Zweite Schlachtpforte 3
28195 Bremen
www.wirtschaft.bremen.de

 **Eingang**
Martinistraße 28
28195 Bremen

 **Martinistraße**
Bus Linie 25

Bankverbindungen
Nord/LB
IBAN: DE27 2905 0000 1070 1150 00 BIC: BRLADE22XXX
Sparkasse Bremen
IBAN: DE73 2905 0101 0001 0906 53 BIC: SBREDE22XXX
Deutsche Bundesbank, Filiale Hannover
IBAN: DE16 2500 0000 0025 0015 30 BIC: MARKDEF1250

Dienstleistungen und Informationen der Verwaltung unter Tel. (0421) 361-0
www.transparenz.bremen.de, www.service.bremen.de

Inhalt

I. Abschnitt 1 der VOB/A	2
1. Standardverfahrensart	2
2. Eignungsnachweise	3
3. Mehrere Hauptangebote	3
4. Wertung	3
5. Benennen von Unterlagen die mit dem Angebot einzureichen sind	4
6. Nachfordern von Unterlagen	4
7. Auftragsbekanntmachung, Bereitstellung der Vergabeunterlagen	4
8. Formvorgaben	4
II. Abschnitte 2 und 3 der VOB/A	5

I. Abschnitt 1 der VOB/A

1. Standardverfahrensart (§ 3 Abs. 1 VOB/A)

Der öffentliche Auftraggeber kann künftig auch in nationalen Vergabeverfahren über Bauleistungen frei wählen, ob er eine öffentliche Ausschreibung oder eine beschränkte Ausschreibung mit Teilnahmewettbewerb durchführt. Dies entspricht der Rechtslage in EU-Verfahren und bei der Vergabe von nationalen Liefer- und Dienstleistungen gemäß der UVgO. Andere Verfahrensarten sind unterhalb der (bremischen) Wertgrenzen oder mit entsprechender Einzelfallbegründung zulässig. Hier gilt:

- a. Für **Bauleistungen zu Wohnzwecken** kann ohne weitere Einzelfallbegründung zeitlich befristet, **bis zum 31.12.2021**
- eine beschränkte Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb bis zu einem geschätzten Auftragswert von **1.000.000 Euro netto** (§ 3a Abs. 2 Nr. 1 VOB/A) und
 - eine freihändige Vergabe bis zu einem geschätzten Auftragswert von **100.000 Euro netto** (§ 3a Abs. 3 Satz 2 VOB/A) erfolgen.

***Bauleistungen für Wohnzwecke** sind solche, die der Schaffung neuen Wohnraums sowie der Erweiterung, der Aufwertung, der Sanierung oder der Instandsetzung bestehenden Wohnraums dienen. Eine Aufwertung, Sanierung oder Instandsetzung von Wohnraum kann z.B. in der Verbesserung der energetischen Qualität oder der Erhöhung des Ausstattungsstandards liegen, auch in der äußerlichen Sanierung/Instandsetzung von Wohngebäuden (z.B. Fassade, Dach). Umfasst sind auch Infrastrukturmaßnahmen im Zusammenhang mit Neubau von Wohnraum oder Aufwertung bestehenden Wohnraums, z.B. Zufahrtsstraßen für Wohngebiete, Ver- und Entsorgungsleitungen oder emissions- bzw. immissionsmindernde Maßnahmen, z.B. zur Reduzierung von Lärm oder Erschütterungen in Wohnräumen.*

*Wohnzwecken dienen grundsätzlich auch **städtebauliche Maßnahmen** zur Verbesserung des Wohnumfeldes.*

*Wohnzwecke müssen nicht der alleinige und auch nicht der Hauptzweck der Bauleistung sein. Es genügt, wenn die Wohnzwecke **nicht nur untergeordneter Natur** sind.*

- b. Im Übrigen gilt: Die in § 3a Abs. 2 und 4 VOB/A genannten Wertgrenzen für die beschränkte Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb und den Direktauftrag finden im Land Bremen

keine Anwendung. Sie werden durch die weitergehenden bremischen Regelungen verdrängt (§ 6 Abs. 3 und 5 Abs. 2 Buchst. f) TtVG).

2. Eignungsnachweise (§§ 6a Abs. 5 und 6b Abs. 2 VOB/A)

- a. Der neu eingeführte „Verzicht“ auf den Nachweis einzelner Angaben bis zu einem Auftragswert von 10.000,- Euro netto (§§ 6a Abs. 5, 20 Abs. 2 Satz 2 VOB/A) hat in Bremen keinen Anwendungsbereich. Die VOB/A ist erst ab einem geschätzten Auftragswert von **50.000,- Euro** netto anwendbar (§ 6 Abs. 1 TtVG). Im Rahmen des unterhalb von 50.000 € anwendbaren § 5-Verfahrens steht es dem öffentlichen Auftraggeber nach seinem Ermessen frei, welche Eignungsnachweise er in welcher Form verlangen möchte. Darüber hinaus werden Eignungsnachweise immer auftragsbezogen und in angemessenem Umfang gefordert und geprüft. Die geforderten Nachweise sind so zu wählen, dass der Auftraggeber die Eignung der Bewerber oder Bieter für die ordnungsgemäße Ausführung des Auftrags beurteilen kann.
- b. Ist die den Zuschlag erteilende Stelle (aufgrund vorheriger Verfahren) bereits im Besitz von Nachweisen, ist auf die (erneute) Vorlage zu verzichten (§ 6b Abs. 3 VOB/A). Aus Praktikabilitätsgründen kann dies nur gelten, wenn sich ein Bieter ausdrücklich hierauf beruft.
- c. Im Rahmen des Teilnahmewettbewerbs kann nunmehr von den Bewerbern zunächst ebenfalls nur die Vorlage von Eigenerklärungen gefordert werden (§ 6b Abs. 2 Satz 3 VOB/A - dies war bisher nur im Rahmen der Angebotsabgabe möglich); die Nachweise sind dann erst zu vorzulegen, wenn der Bewerber für die Aufforderung zur Angebotsabgabe in Betracht kommt.

3. Mehrere Hauptangebote (§ 8 Abs. 2 Nr. 4, 12 Abs. 1 Nr. 2 k) VOB/A)

Die Abgabe mehrerer Hauptangebote je Bieter ist grundsätzlich zulässig. Etwas anderes gilt nur, wenn dies in den Vergabeunterlagen ausgeschlossen wurde. Gibt ein Bieter mehrere Hauptangebote ab, müssen diese jedes aus sich heraus zuschlagsfähig sein (§ 13 Abs. 3 VOB/A). Das bedeutet: Jedes Hauptangebot muss mit den gesamten Vergabeunterlagen korrespondieren und darf, wenn die Leistungsbeschreibung mehreren alternativen Lösungswegen Raum gibt, nicht lediglich z.B. aus dieser abweichenden Position bestehen und sich im Übrigen auf ein anderes Hauptangebot beziehen (gilt insbesondere auch für leistungsbezogene Erklärungen, Produkt- und sonstige Angaben oder Nachweise). Unternehmensbezogene Erklärungen, Angaben und Nachweise müssen hingegen nicht jedem Hauptangebot beigelegt werden. Der Nachweis der Eignung dient der Prognose, ob das Unternehmen in der Lage sein wird, die Leistung vertragsgerecht auszuführen. Diese Prognose lässt sich bei mehreren Hauptangeboten eines Bieters innerhalb desselben Vergabeverfahrens auch auf seine weiteren Hauptangebote übertragen. Das gilt jedenfalls dann, wenn die (weiteren) Hauptangebote keine technischen Lösungen enthalten, für deren Ausführung höher qualifiziertes Personal erforderlich wäre. Darüber hinaus gilt auch hier die Neuregelung in § 6b Abs. 3 VOB/A, wonach bereits vorliegende gültige Eignungsnachweise nicht nochmals gefordert werden.

4. Wertung (§ 12 Abs. 1 Nr. 2 r) und § 16 b und 16 d VOB/A)

- a. Es dürfen nur Zuschlagskriterien berücksichtigt werden, die in der Auftragsbekanntmachung oder den Vergabeunterlagen benannt werden (§ 16d Abs. 1 Nr. 5 VOB/A). Zuschlagskriterien und bei mehreren Zuschlagskriterien, optional deren Gewichtung, sind in der Auftragsbekanntmachung zu benennen, sofern diese nicht in den Vergabeunterlagen genannt werden (§ 12 Abs. 1 Nr. 2 r) VOB/A).

- b. Die bisher in einstufigen Verfahren verbindliche chronologische Abfolge von Eignungsprüfung und anschließender Wertung wird aufgehoben. Künftig besteht die Möglichkeit die Wertung der Angebote vorzuziehen und erst dann die Eignungsprüfung (nur des Bestbieters und ggf. des Zweitplatzierten) durchzuführen. Dies gilt jedoch nur, wenn sichergestellt ist, dass die Eignungsprüfung unparteiisch und transparent erfolgt (§ 16b Abs. 2 VOB/A).
- c. Soll der Wettbewerb nur über die Qualität erfolgen, ist eine Festpreis- oder Festkostenvergabe zulässig (§ 16d Abs. 1 Nr. 7 VOB/A).

5. Benennen von Unterlagen die mit dem Angebot einzureichen sind (§ § 8 Abs. 2 Nr. 5 i.V.m. § 16a Abs. 1 VOB/A)

An zentraler Stelle in den Vergabeunterlagen muss **abschließend** (vollständig) aufgelistet werden, welche Unterlagen mit dem Angebot einzureichen sind. Sofern die Aufforderung zur Angebotsabgabe mittels Formular des VHB (z.B. 211, 631) oder des HVA (z.B. 111, 112) erfolgt, kann die Auflistung in diesen erfolgen. Im Übrigen bietet sich die Auflistung in der Leistungsbeschreibung an.

6. Nachfordern von Unterlagen (§ 16a VOB/A)

- a. Unterlagen müssen nur von – für den Zuschlag in Betracht kommenden – Bietern nachgefordert werden. Dies sind in der Regel nur der Bestbieter und ggf. der zweitplatzierte Bieter. Nachgefordert werden dürfen nur fehlende, unvollständige und fehlerhafte unternehmensbezogene und fehlende oder unvollständige leistungsbezogene Unterlagen (§ 16a Abs. 1 VOB/A).
- b. In der Auftragsbekanntmachung oder den Vergabeunterlagen kann festgelegt werden, dass keine Unterlagen nachgefordert werden (§ 16a Abs. 3 VOB/A). Von dieser Möglichkeit sollte grundsätzlich abgesehen werden, da dies dazu führen kann, dass das wirtschaftlichste Angebot aus formellen und ansonsten heilbaren Gründen nicht bezuschlagt werden darf.
- c. Der Auftraggeber darf künftig eine sechs Tage überschreitende Frist für nachgeforderte Unterlagen festlegen, sofern dies angemessen ist (§ 16a Abs. 4 Satz 1 VOB/A). Die Frist soll sechs Kalendertage grundsätzlich jedoch nicht überschreiten (§ 16a Abs. 4 VOB/A).

7. Auftragsbekanntmachung, Bereitstellung der Vergabeunterlagen (§§ 11 Abs. 7 und 12 Abs. 1 Nr. 1 VOB/A)

- a. Das Bekanntmachungsportal des Bundes zieht um (§ 12 Abs. 1 Nr. 1 VOB/A). Die neue Adresse lautet: www.service.bund.de
- b. Enthalten die Vergabeunterlagen schutzwürdige Daten, kann der Zugriff auf die Vergabeunterlagen von der Abgabe einer Verschwiegenheitserklärung abhängig gemacht werden (§ 11 Abs. 7 VOB/A). Die Vergabeunterlagen sind im Übrigen, wie bisher, unentgeltlich, uneingeschränkt, vollständig und direkt abrufbar zur Verfügung zu stellen (§ 11 Abs. 3 Satz 1 VOB/A).

8. Formvorgaben (§§ 13 Abs. 1 Nr. 1 und 14 Abs. 3 Satz 1 VOB/A)

- a. Der öffentliche Auftraggeber hat künftig die Wahl ob er für die Abgabe elektronischer Angebote die Textform, fortgeschrittene/qualifizierte elektronischen Signaturen (personenengebunden) /und/oder fortgeschrittene/qualifizierte elektronische Siegel (unternehmensgebunden)

fordert (13 Abs. 1 Nr. 1 VOB/A). **Über die Textform hinausgehende erhöhte Formanforderungen sind grundsätzlich nur zu fordern, wenn im Einzelfall erhöhte Anforderungen für die Datensicherheit gelten** (§ 11 Abs. 5 VOB/A).

- b. Die Niederschrift über die Angebotsöffnung bei vollelektronischer Verfahrensdurchführung ist künftig ebenfalls in „Textform“ (statt bisher in „elektronischer Form“) zulässig (§ 14 Abs. 3 Satz 1 VOB/A). Das bedeutet, elektronische Protokolle oder andere Unterlagen müssen nicht mehr elektronisch signiert werden, sondern durch Namenszug lediglich erkennen lassen, wer ihr Ersteller ist.

II. Abschnitte 2 und 3 der VOB/A

Die Abschnitte 2 und 3 wurden vorwiegend redaktionell geändert. Änderungen von Vorschriften des GWB und der VgV, die auch in der VOB/A abgebildet werden, wurden nachvollzogen. Die Neuregelungen zur Abgabe mehrerer Hauptangebote und zum Nachfordern von Unterlagen werden inhaltsgleich übertragen. Nach Ablauf der Fristen zur elektronischen Kommunikation konnten die Übergangsregelungen ersatzlos gestrichen werden.

In Abschnitt 3 wurde nun auch eine ausdrückliche Regelung zum Abschluss von Rahmenvereinbarungen eingeführt. Um gleichlautende Regelungen innerhalb der VOB/A vorzusehen, wurde weitgehend die Formulierung aus § 4a EU VOB/A übernommen. Davon abweichend sieht die Regelung eine längere Höchstlaufzeit von sieben Jahren vor, die durch die Richtlinie 2009/81/EG eingeräumt wird.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Janine Lamot

Stephan Slopinski

Anlage

VOB/A in der am 19.02.2019 veröffentlichten Fassung